



BISTUM AUGSBURG

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT

Bischöfliches Jugendamt · 86140 Augsburg

An alle besetzten Pfarrämter und Verantwortlichen
in der kirchlichen Jugendarbeit des Bistums Augsburg

HAUPTABTEILUNG III
EVANGELISIERUNG – JUGEND – BERUFUNG
BISCHÖFLICHES JUGENDAMT

Telefon: 0821 3166-2322
Telefax: 0821 3166-2329
E-Mail: bj@bistum-augsburg.de

Augsburg, 18.06.20

Ihr Ansprechpartner: Dr. Florian Markter

Lockerungen bzgl. Jugendarbeit und Ministrantendienst

Liebe Mitbrüder, liebe Verantwortliche in der Jugendarbeit, liebe Jugendliche,

aufgrund der Lockerungen nach dem Corona-bedingten Lockdown können jetzt auch wieder Angebote der Jugendarbeit in Bayern stattfinden, sofern die Empfehlungen des Bayrischen Jugendrings für die Erstellung eines Gesundheitsschutz- und Hygienekonzepts¹ Beachtung finden. Dementsprechend hat unser Generalvikar heute über die geänderten diözesanen Ausführungsbestimmungen ab dem 22.06.20 informiert. Dazu geben wir Ihnen im Folgenden noch einige Konkretisierungen:

Generalvikar Heinrich schreibt:

*„Bisher war der **Ministrantendienst** in den Pfarreien stark eingeschränkt, was zunehmend Probleme bereitet. Dies kann nun behutsam geöffnet werden. D.h. die Zahl der Ministranten und Ministrantinnen bemisst sich wie bei den Gottesdienstbesuchern nach der Größe des Altarraumes. Die Ministranten können auch wieder Dienste übernehmen. Es ist dabei die nach dem Schutzkonzept geltende Abstandsregel (1,5 Meter) einzuhalten und, sofern Altardienste ausgeübt werden, unbedingt auf eine gute Handhygiene zu achten. Ordentliches Händewaschen vor Beginn des Gottesdienstes mit ggf. Nachdesinfektion unmittelbar vor dem Altardienst sowie das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung ist verpflichtend.“*

Gut möglich sind aktuell auf jeden Fall folgende Dienste:

- Der Einsatz zweier Minis beim **Leuchterdienst** unterstreicht den feierlichen Charakter des Gottesdienstes. Dies kann unter Einhaltung des Mindestabstandes beim Einzug und Auszug sowie bei der Evangeliumsprozession bzw. -verkündigung geschehen.
- Der Einsatz von **Weihrauch** ist möglich, wenn der Weihrauch von einem Mini in einer Schale eingelegt wird, die an einem passenden Ort platziert ist.
- Auch das **Läuten** mit den Schellen beim Eucharistischen Hochgebet ist möglich.

- Bei minderjährigen Minis ist aktuell aber immer noch das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten einzuholen.ⁱⁱ

Wenn Sie auch die **Altardienste** wiedereinführen wollen, ist unmittelbar vor jedem Dienst (d.h. vor der Gabenbereitung und vor jedem Einsatz des Weihrauchfasses) Handdesinfektion nötig.

Trotz der besonderen aktuellen Situation sprechen wir uns dafür aus, dass die Ministranten ihren liturgischen Dienst ausüben: dies ist wertvoll für die feiernde Gemeinde und für die Ministrantinnen und Ministranten selbst.

Ein weiterer Punkt aus dem Brief des Generalvikars betrifft die **Jugendarbeit**:

„Weitere Lockerungen: Allgemeine Kontaktbeschränkungen: Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist seit dem 17.06. auch in Gruppen von bis zu zehn Personen gestattet, die nicht aus Personen des eigenen Haushalts, Familienangehörigen oder Personen eines weiteren Haushalts bestehen. Damit sind Firm-, Kommuniongruppen, Ministranten- und Pfarrjugendgruppen, Seniorenkreise etc. unter Einhaltung der Regelungen des Schutz- und Hygienekonzeptes für Pfarrheime wieder möglich (Voraussetzung vor allem in geschlossenen Räumen: Abstandsgebot 1,5 m, ggf. Maskenpflicht, regelmäßiges Lüften).“

Jugendräume sind von Größe und ihrer Ausstattung her oft nicht geeignet, die aktuell notwendigen Hygienebestimmungen umzusetzen. Deswegen muss geschaut werden, wo es geeignete Orte/Räume gibt, an denen Jugendarbeit stattfinden kann (Pfarrsaal, Pfarrgarten...). Außerdem bedarf es wahrscheinlich der Unterstützung bei der Entwicklung und Umsetzung eines geeigneten Hygienekonzeptes für die Jugendarbeit und -räume vor Ort.

Folgende Hygieneanforderungen zur Vermeidung von Covid-19-Infektionen sind bei **Gruppenstunden** oder mehrstündigen **Veranstaltungen** aktuell zwingend zu beachten:

- Personen mit Erkältungssymptome sind nicht zugelassen
- Abstandsregelungen (1,5 m) umsetzen
- Eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung ist bei Ankunft und beim Verlassen sowie auf den Gängen des Veranstaltungsortes zu tragen, außerdem immer dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht gewährleistet ist.
- Kleine, im besten Fall gleichbleibende, Gruppen von fünf bis acht Personen
- Auf Methoden und Spiele mit Körperkontakt verzichten, ebenso auf Gruppenarbeit
- Kein Austausch von Arbeitsmaterialien und das Berühren derselben Gegenstände möglichst vermeiden.
- Husten- und Nies-Etikette sicherstellen
- Regelmäßiges Lüften des Raumes (mindestens 10 Minuten je volle Stunde).
- Gute und regelmäßige Handhygiene, Klärung der jeweiligen Möglichkeiten am Veranstaltungsort, ggf. die notwendigen Bedingungen organisieren
- Dokumentation der anwesenden Personen
- Türklinken, Arbeitstische und nicht verbrauchte, wiederverwendbare Arbeitsmaterialien sind nach dem Gebrauch zu desinfizieren.

- Sanitäreinrichtungen dürfen nur einzeln aufgesucht werden und diese müssen nach der Veranstaltung gereinigt und desinfiziert werden.
- Digitale Möglichkeiten weiterhin nutzen
- Es wird empfohlen, ehrenamtliche Betreuungspersonen in der Kinder- und Jugendarbeit ebenfalls über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zu informieren. Dies kann sinnvollerweise in Gruppenleiterschulungen oder ähnlichen Zusammenkünften erfolgen.
- Bei auswärtigem Veranstaltungsort prüfen, welches Verkehrsmittel für die Anreise im Hinblick auf den Gesundheitsschutz die besten Bedingungen bietet (z. B. gemieteter Bus, sofern darin die Abstände eingehalten werden können), ansonsten nur Privatanreise zulassen
- Bei ganztägigen Veranstaltungen mit Verpflegung ist zudem das Hygienekonzept der Gastronomie zu beachten, bei mehrtägigen Veranstaltungen mit Übernachtung zudem im Beherbergungsbetrieb das Hygienekonzept für die Hotellerie.


Für die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln haftet der für die Veranstaltung Verantwortliche; er ist auch für die Meldung von Verdachtsfällen einer Corona-Virus-Infektion zuständig.

Mit diesen Informationen möchten wir – in Abstimmung mit dem BDKJ-Diözesanvorstand – die Jugendarbeit vor Ort unterstützen. Darüber hinaus ist es allerdings unabdingbar, sich täglich über die aktuelle Lage zu informieren, um selbst verantwortliche Entscheidungen zu treffen.

Wir empfehlen weiterhin, bis zum Ende der Sommerferien keine Zeltlager durchzuführen. Die erforderlichen Hygienemaßnahmen und Abstandsregeln können bei einem Zeltlager so nicht umgesetzt werden (enger Kontakt über langen Zeitraum, gemeinsame Mahlzeiten, Übernachtung im Zelt, pädagogische Methoden).

Wenn uns auch bewusst ist, dass die angeführten Regelungen eine sinnvolle Jugendarbeit sehr erschweren und zum Teil immer noch verunmöglichen, so ist es uns doch wichtig das Signal zu senden, dass wieder etwas möglich ist. Nutzen wir die gegebenen Möglichkeiten!

Viele Grüße aus Augsburg und Gottes Segen,



Domvikar Dr. Florian Markter
Leiter des Bischöflichen Jugendamtes
und Diözesanjugendpfarrer



Dr. Pascal Gläser
Stellvertretender Leiter des
Bischöflichen Jugendamtes

ⁱ s. <https://www.bjr.de/service/umgang-mit-corona-virus-sars-cov-2.html>; aus der Empfehlung stammen einige der oben angeführten Erläuterungen.

ⁱⁱ Ein Vordruck hierzu findet sich unter: www.bja-augsburg.de/Fachbereiche/Ministrantenpastoral/Materialien/Mini-Dienst-in-Corona-Zeit